



Kommunale Urnenabstimmung 30. November 2025

- Teilrevision Gemeindeverfassung

Teilrevision Gemeindeverfassung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 15. September 2025 das Öffentlichkeitsgesetz beschlossen. Dieses garantiert den Einwohnerinnen und Einwohnern ein grundsätzliches Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Wortlaut aus dem Öffentlichkeitsgesetz:

Art. 2 Grundsatz

¹ Jede in der Gemeinde Bonaduz wohnhafte natürliche Person, jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Bonaduz sowie alle Erben verstorbener Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz hatten, haben das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Bonaduz befinden oder die von ihr erstellt wurden.

Die Regelung im neuen Öffentlichkeitsgesetz beinhaltet auch die Einsichtnahme in die Protokolle. Die bisherige Regelung in Artikel 22 der Gemeindeverfassung sieht jedoch Einschränkungen vor, indem die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und anderer Behörden nur bei "schutzwürdigen Interessen" gewährt wird. Damit steht Artikel 22 der Gemeindeverfassung im Widerspruch zum neuen Öffentlichkeitsgesetz.

Wortlaut von Artikel 22 in der Gemeindeverfassung:

Art. 22 Einsichtnahme in die Protokolle

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen zur Einsichtnahme offen.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Um widersprüchliche Bestimmungen zu vermeiden, soll Artikel 22 aus der Gemeindeverfassung gestrichen werden. Künftig gilt für die Einsicht in Protokolle einheitlich das Öffentlichkeitsgesetz:

Erwägung

Weil Änderungen der Gemeindeverfassung von der Urnengemeinde beschlossen werden müssen, kommt es zu einer Abstimmung über die Löschung von Artikel 22 in der Gemeindeverfassung.

Mit der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes erhält die Bevölkerung umfassenden Zugang zu amtlichen Dokumenten der Gemeinde. Dazu gehören auch Protokolle. Artikel 22 der Gemeindeverfassung enthält jedoch einschränkende Bestimmungen, die im Widerspruch zum neuen Öffentlichkeitsgesetz stehen.

Damit keine widersprüchlichen Regelungen bestehen, muss Artikel 22 aus der Gemeindeverfassung gelöscht werden. Diese Anpassung beschneidet die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nicht, sondern sorgt für klare, einheitliche und transparente Regeln.

Die Zustimmung der Urnengemeinde vorausgesetzt: Die Änderung der Gemeindeverfassung soll gleichzeitig mit dem Öffentlichkeitsgesetz am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Empfehlungen

Der **Gemeindevorstand** hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 die Aufhebung von Artikel 22 aus der Gemeindeverfassung **beschlossen** und den Antrag an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Die **Gemeindeversammlung** hat am 15. September 2025 die Aufhebung von Artikel 22 aus der Gemeindeverfassung mit 108 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen bei 30 Enthaltungen **beschlossen** und den Antrag an die Urnengemeinde überwiesen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Aufhebung von Artikel 22 der Gemeindeverfassung "Einsichtnahme in die Protokolle" zustimmen?

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung vom 15. September 2025 haben beiden Vorlagen zugestimmt. Daraus ergibt sich die Empfehlung, am 30. November 2025 wie folgt abzustimmen:

Ja Kredit für die Sanierung und die Erweiterung des Sportplatzgebäudes in Höhe von CHF 1'418'000.00

Ja Teilrevision Gemeindeverfassung
(Aufhebung Art. 22 "Einsichtnahme in die Protokolle")

Zukünftig digital abstimmen?
Jetzt anmelden:
www.gr.ch/e-voting/anmelden

Gemeinde Bonaduz
Hauptstrasse 25
7402 Bonaduz

Tel. 081 660 33 33
Mail info@bonaduz.ch



/gemeindebonaduz



@gemeindebonaduz



company/gemeindebonaduz